



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dezernat für Studium und Lehre

## Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gibt es zwei Möglichkeiten zu einem Studium an der Universität Heidelberg:

- **den direkten Zugang zu einem Studium für Meister und Absolventen gleichgestellter beruflicher Fortbildungen**

oder

- **den indirekten Zugang über eine die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte, die über eine berufliche Ausbildung und eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem ihrem Studienwunsch fachlich entsprechenden Bereich verfügen**

Voraussetzung ist in beiden Fällen die Teilnahme an einem Beratungsgespräch, in welchem die Bewerber über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium unter Einbeziehung der Anforderungen im angestrebten Studiengang informiert wurden. Wird der Hochschulzugang über eine Eignungsprüfung angestrebt, ist auch über Inhalte Anforderungen und Ablauf der Prüfung zu informieren. Die Beratung übernehmen die jeweiligen Fachstudienberater/-innen.

### I. Direkter Zugang zu einem Studiengang für Meister und Absolventen gleichgestellter beruflicher Fortbildungen

Mit dem am 23.06.2010 in Kraft getretenem Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung wurde Meister und Absolventen gleichgestellter beruflicher Fortbildungen der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Inhaber entsprechender beruflicher Fortbildungen können sich daher, sofern sie an einem Beratungsgespräch an einer Hochschule teilgenommen haben, grundsätzlich für jeden Studiengang direkt bewerben.

**Eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung** liegt nach § 4 BerufszVO vor, wenn

- a) die berufliche Fortbildung grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut,
- b) es sich bei der beruflichen Fortbildung um eine berufliche Aufstiegsfortbildung handelt,
- c) der Lehrgang der beruflichen Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und
- d) die Fortbildung hinsichtlich des Umfangs, der Inhalte und der Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung vergleichbar ist.

Berufliche Fortbildungen in diesem Sinne sind insbesondere:

Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

- a. als Verwaltungs- und Betriebswirt (VWA),
- b. als Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
- c. als Betriebswirt (VWA),

d. als Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA)  
wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

- Fortbildungen auf Grund der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelungen des Bundes oder der zuständigen Stellen nach § 53 und § 54 Berufsbildungsgesetz, z. B. Fachwirt/in (IHK), etwa Handelsfachwirt, Bankfachwirt, Versicherungsfachwirt, Industriefachwirt, Fachkaufleute, Operative und Strategische IT-Professionals sowie Betriebswirte (IHK),
- Fortbildungen auf Grund der Weiterbildungsverordnungen nach § 19 Landespflegegesetz (z. B. für Gerontopsychiatrie, Intensivpflege, Nephrologie, Onkologie, Operationsdienst und Endoskopiedienst, Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Psychiatrie, Rehabilitation, Stationsleitung),
- die Weiterbildung von Krankenschwestern/-pflegern, Kinderkrankenschwestern/-pflegern für die Leitung des Pflegedienstes und Aufgaben in der Krankenhausbetriebsleitung,
- die Weiterbildung von Krankenschwestern/-pflegern, Kinderkrankenschwestern/-pflegern für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe.

Die für das Zulassungsverfahren der Hochschulen in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebende Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildung. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen maßgeblich, frühestens jedoch der 01.04.2006. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien nachzuweisen.

## **II. Indirekter Zugang über eine die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte, die über eine berufliche Ausbildung und eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem ihrem Studienwunsch fachlich entsprechenden Bereich verfügen**

Beruflich Qualifizierte, die

1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich, und
2. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule erbringen,

können die Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengang durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben. Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushaltes und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person kann bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren auf die Berufserfahrung angerechnet werden.

Ausnahmsweise kann in besonders begründeten Einzelfällen auch eine Zulassung zur Eignungsprüfung ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllt sind, sofern eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit nachgewiesen wird.

**Die Eignungsprüfung** findet einmal im Jahr, jeweils im Frühjahr, statt und ist spätestens zum 15. Juni abgeschlossen.

Sie dient der Feststellung, ob die Bewerber aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet sind.

Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch (Aufsatz), Englisch (Textverständnis und Textproduktion in englischer Sprache) und einer – bezogen auf den angestrebten Studiengang – fachspezifischen Aufsichtsarbeit) sowie einer mündlichen Prüfung (Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen). Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

**Antragsfrist:**

- Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester unter Angabe des angestrebten Studienganges bis zum **1. Februar** eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).
  
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit
  2. ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung (Zeugnis mit Angaben zur Berufsbezeichnung und zur Ausbildungsdauer in beglaubigter Kopie) sowie eine Kopie der Ausbildungsordnung
  3. Nachweise über Art und Dauer der Berufstätigkeit
  4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde
  5. die Bestätigung über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung

Für die Durchführung der Eignungsprüfung erhebt die Universität Heidelberg eine **Gebühr** in Höhe von **80 €**

Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Diese Bescheinigung der Studienberechtigung ist bei der Bewerbung um einen Studienplatz (bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung) bzw. bei der Immatrikulation (bei Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung) mit den sonst erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der jeweiligen Bewerbungs-/Immatrikulationsstelle einzureichen. Die für das Zulassungsverfahren der Hochschulen in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebende Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist die Abschlussnote der Eignungsprüfung.